

**Satzung
der Stadt Geringswalde
zur steuerlichen Behandlung von Spenden an
Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
(Gemeinnützigkeitssatzung)**

Vom 27. Mai 2004

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 161 vom 1. Juli 2004)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) folgende Satzung:

**§ 1
Gemeinnützigkeit
Geringswalder Kindereinrichtungen**

(1) Die Stadt Geringswalde mit Sitz in 09326 Geringswalde, Markt 1 verfolgt mit dem Betreiben Geringswalder Kindereinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Einrichtungen ist die Bildung und Erziehung der Kinder. Die Kindereinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie, bieten dem Kind vielfältige Möglichkeiten über den Familienrahmen hinaus und erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

(3) Die Stadt Geringswalde ist mit der Unterhaltung der Kindereinrichtungen selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden in erster Linie nicht verfolgt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Geringswalde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindereinrichtungen.

(5) Bei Einstellung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Geringswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Geringswalder Wochenblatt in Kraft.